

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbildstelle Neumünster vom [REDACTED]

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 und 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.05.2014 (GVBl. Schl.-H. S. 75), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am [REDACTED] folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbildstelle Neumünster erlassen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadtbildstelle ist eine Einrichtung der Stadt Neumünster. Sie ist dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport angegliedert.
- (2) Die Stadtbildstelle stellt den öffentlichen Schulen der Stadt Neumünster audiovisuelle Medien (AV- Medien) zur Verwendung im Unterricht in Form von Datenträgern und Wiedergabegeräten zur Verfügung. Die Stadtbildstelle stellt daneben AV- Medien in Form von Datenträgern und Wiedergabegeräten für den Medieneinsatz in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenenbildung den städtischen Fachdiensten und ortsansässigen gemeinnützigen Vereinigungen/ gemeinnützig tätigen Personen mit dem Zweck der Bildungsarbeit zur Verfügung.
- (3) Sonstigen ortsansässigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen und des privaten Rechts können AV- Medien in Form von Datenträgern und Wiedergabegeräten zur Nutzung überlassen werden, soweit die in §1 Abs. 2 definierte Aufgabenerfüllung der Stadtbildstelle hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Überlassung von Datenträgern und Wiedergabegeräten

- (1) Die Bestellung von Datenträgern und Wiedergabegeräten soll mindestens zwei Werktage vor dem gewünschten Abholtermin telefonisch oder per E-Mail bei der Stadtbildstelle erfolgen.
- (2) Datenträger und Wiedergabegeräte sind grundsätzlich bei der Stadtbildstelle abzuholen. Der Transport empfindlicher Geräte ist mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich schriftlich für die Benutzung unter Vorlage des gültigen Personalausweises an. Zusätzlich ist die schriftliche Legitimation einer der unter §1 Abs. 2 genannten Einrichtungen erforderlich.
- (4) Mit der Anmeldung akzeptiert die Benutzerin/der Benutzer die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3 Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer für Datenträger und Wiedergabegeräte der Stadtbildstelle beträgt für Schulen höchstens 1 Woche, für alle anderen Benutzer höchstens 3 Werktage. Der Rückgabetag gilt dabei als ein Benutzungstag.

§ 4 Behandlung der Datenträger und Wiedergabegeräte

- (1) Die Datenträger und Wiedergabegeräte sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Die Projektionsgeräte dürfen nur von Personen, die mit der Funktionsweise derartiger Geräte vertraut sind und diesbezügliche technische Kenntnisse besitzen, bedient werden.
- (2) Die Weitergabe von Datenträgern und Wiedergabegeräten an Dritte oder deren Verwendung zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ist nicht erlaubt.

- (3) Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, auf verursachte oder von ihr/ ihm festgestellte Schäden bei der Rückgabe hinzuweisen.

§ 5 Entgelte

Die unter § 1 Abs. 3 genannten Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbildstelle entrichten für die Benutzung von Datenträgern und Wiedergabegeräten die in der Anlage festgelegten Entgelte und Kosten.

§ 6 Berechnung der Entgelte

- (1) Die in der Anlage festgelegten Entgelte entstehen mit der Aushändigung der Datenträger/ Wiedergabegeräte und sind für die in §3 geregelte Nutzungsdauer zu zahlen.
- (2) Wird die nach § 3 zulässige Nutzungsdauer überschritten, so ist neben dem Entgelt für jeden überschrittenen Tag ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Tag zu zahlen.

§ 7 Schuldner, Fälligkeit der Entgelte

- (1) Schuldner der Entgelte ist die Benutzerin/ der Benutzer. Mehrere Benutzerinnen/ Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte werden mit der Rückgabe fällig; sie sind unverzüglich an die Stadtbildstelle zu entrichten.

§ 8 Haftung

- (1) Das Material wird in bestehendem, der Benutzerin/ dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Aushändigung geltend gemacht werden.
- (2) Die Benutzerin/ der Benutzer haftet der Stadt Neumünster für alle während des Überlassungszeitraums entstandenen Schäden, es sei denn, diese sind auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Datenträger/ Wiedergabegeräte entstanden. Für stark beschädigte und unbrauchbar gewordene oder verlorene Datenträger sowie für irreparable Wiedergabegeräte wird der handelsübliche Preis berechnet. Im Fall der Reparatur müssen die entsprechenden Kosten von der Benutzerin/ dem Benutzer getragen werden. Mehrere Benutzerinnen/ Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (4) Darüber hinaus verzichtet die Benutzerin/ der Benutzer in Schadensfällen gegenüber der Stadt Neumünster und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Neumünster und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Datenträger/ Wiedergabegeräte stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Neumünster bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (5) Reparaturen und Veränderungen an Datenträgern, Geräten und Materialien dürfen von den Benutzerinnen/ Benutzern nicht vorgenommen werden.

§ 9 Ausschluss

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbildstelle Neumünster vom 03. April 1985 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbildstelle Neumünster

Benutzungsentgelte je Nutzungsdauer (§ 3)

Beamer	20,00 Euro
Filmprojektor 16 mm	20,00 Euro
DVD- Player	15,00 Euro
Episkop	10,00 Euro
Leinwand mit Stativ	10,00 Euro
Datenträger	5,00 Euro